

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Herbolzheim (Vergnügungssteuersatzung)</p> <p>Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Herbolzheim (Vergnügungssteuersatzung) Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 09. November 2010, zuletzt geändert am 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und Musikautomaten, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. 2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder 	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Herbolzheim (Vergnügungssteuersatzung)</p> <p>Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Herbolzheim (Vergnügungssteuersatzung) Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 10. Oktober 2019, zuletzt geändert am 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und Musikautomaten, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. 2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder

nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfussballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's).

nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind

3. Der Vergnügungssteuer unterliegt ferner die Durchführung von regelmäßigen, sich an bestimmten Tagen wiederholenden Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.
 4. Weiter unterliegen der Vergnügungssteuer Striptease und sonstige Nachtlokale sowie Darbietungen ähnlicher Art
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 3. Billardtische, Tischfussballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen,
 4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's).
 5. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)

**§ 4
Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis der Steuerschuldner.
2. Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehrerer gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
3. Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
4. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

**§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht,
Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Für Geräte, die nach der Bruttokasse besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonates.
2. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
3. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines

**§ 4
Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne §40 LGLüG ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis der Steuerschuldner.
2. Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehrerer gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
3. Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
4. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

**§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht,
Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Für Geräte, die nach der Bruttokasse besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonates.
2. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
3. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines

Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

4. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeiten die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeiten die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
- c) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.

Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

4. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt wird.

5. Für Veranstaltungen gemäß §2 Abs. 3-4 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Veranstaltung oder die Einrichtung eingestellt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

2. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeiten die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeiten die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
 - c) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.
 - d) Bei Veranstaltungen anderer Art gemäß §2 Abs.3 und 4 die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten

§ 7
Steuersatz

1. Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
 - a) von Spielgeräte außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 - mit Gewinnmöglichkeit **13 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse mindestens 74,00 €**
 - ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 € monatlich**
 - b) von Spielgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 - mit Gewinnmöglichkeit **13 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse mindestens 74,00 €**
 - ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 € monatlich**
 - c) von Musikautomaten **13,00 € monatlich**
 - d) von Discothekenanlagen **200,00 € monatlich**
 - e) von Nachtlokalen oder ähnlichen Gaststättenbetrieben **624,00 € monatlich**
2. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

§ 7
Steuersatz

1. Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
 - a) Mit Gewinnmöglichkeit und
 - Aufgestellt **in einer Spielhalle** oder einem ähnlichem Unternehmen i.S von §40 Landesglücksspielgesetz **16 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse mindestens 91,00 €**
 - Aufgestellt **an einem sonstigen Aufstellungsort** **16 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse mindestens 91,00 €**
 - b) Ohne Gewinnmöglichkeit
 - Aufgestellt **in einer Spielhalle** oder einem ähnlichem Unternehmen i.S von §40 Landesglücksspielgesetz **25,00€ monatlich**
 - Aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort **25,00 € monatlich**
 - c) von Musikautomaten **13,00 € monatlich**
 - d) von Discothekenanlagen **200,00 € monatlich**
 - e) von Nachtlokalen oder ähnlichen Gaststättenbetrieben **624,00 € monatlich**

3. Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

4. Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

1. Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S. von § 2 Nr. 1 ist der Stadt Herbolzheim innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

2. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

3. Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

4. Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

1. Die Aufstellung **und jede Veränderung, insbesondere** die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S. von § 2 Nr. 1 ist der Stadt Herbolzheim innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

2. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 7 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

3. Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Herbolzheim schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

1. Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Herbolzheim bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksaudrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.

2. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 7 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

3. Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Herbolzheim schriftlich mitzuteilen.

§9a Verspätungszuschlag

Wenn der Aufsteller die in der Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden

§ 10 Steuererklärung

1. Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Herbolzheim bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksaudrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.

2. Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grund zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

Steueraufsicht, Betretungsrecht

1. Zur Ausübung der Steueraufsicht sind beauftragte Mitarbeiter der Stadt Herbolzheim berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Stadt Herbolzheim Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

2. Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grund zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

3. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§5 Abs.4) der Stadt Herbolzheim vorzulegen.

§ 11

Steueraufsicht, Betretungsrecht

1. Zur Ausübung der Steueraufsicht sind beauftragte Mitarbeiter der Stadt Herbolzheim berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Stadt Herbolzheim Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 11. Dezember 2001 in ihrer aktuellen Fassung.

Herbolzheim, den 31. Mai 2011

Ernst Schilling
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 11. Dezember 2001 in ihrer aktuellen Fassung.

Herbolzheim, den 10. Oktober 2019

Thomas Gedemer
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

<p>Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Stadt Herbolzheim, den 09. November 2010.</p>	<p>innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Stadt Herbolzheim, den 15. Juli.2019.</p>